

Sie sind hier:
Zuhause im Landkreis
Schuelerbefoerderung

landkreis-fuerth.de
Bildung und Schulen
Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11
bis 13 und Berufsschüler

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und Berufsschüler

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und Berufsschülerinnen und Berufsschüler haben nur noch einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Belastungsgrenzen, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler besteht Sprengelpflicht. Der Schulsprengel richtet sich nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebes.

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe besteht ein Kostenerstattungsanspruch wie o. g. wenn die nächstgelegene Schule weiterhin besucht wird. Wechselt eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen des unterschiedlichen Fächer- bzw. Seminarangebotes die Schule, können keine Beförderungskosten mehr übernommen werden.

Die notwendigen Beförderungskosten zur Schule werden erstattet, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten die Belastungsgrenze von 320,00 Euro oder die Familienbelastungsgrenze von 490,00 Euro je Schuljahr übersteigen. Kostenerstattungsanträge für mehrere Schülerinnen und Schüler, die im gemeinsamen Haushalt der/des Unterhaltsleistenden leben, müssen zusammen eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass nur die günstigsten Beförderungskosten ersetzt werden können!

Die Kostenerstattung erfolgt online auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrausweise unter smaxi.vgn.de.

Der Antrag muss bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf des Schuljahres beim Landratsamt Fürth eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Das heißt Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, müssen abgelehnt werden.

Ausnahmen von der Belastungsgrenze:

Hat ein Unterhaltsleistender bzw. die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder oder Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entfallen die Belastungsgrenzen. Da die erforderlichen Nachweise (Kontoauszug o. ä.) für den Monat August vor Schuljahresbeginn eingereicht werden müssen, ist eine Antragsstellung erst im August ratsam.

Schülerinnen und Schüler, für die eine der genannten Ausnahmeregelungen gilt oder gegen einen Unkostenbeitrag im Schulbus transportiert werden möchten, müssen jedes Schuljahr einen Antrag auf Kostenfreiheit stellen. Die Beantragung erfolgt über smaxi.vgn.de. Sie erhalten dann zum Schuljahresbeginn die Wertmarken bzw. die Schulbusberechtigung. Das Rückerstattungsverfahren entfällt in diesen Fällen.

 zurück zur [Übersicht](#)